

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.11.2019



nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3263

18.11.2019

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) und Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020

Einzelplan 13 – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Umwelt- und Agrarausschuss am 24. Oktober 2019 den Einzelplan 13 beraten. Es wurde mehrere Nachfragen gestellt, die ich im Folgenden beantworte.

Titel 1301-526 99 - Kosten für Sachverständige - nähere Erläuterung des Gutachtens „Hochwasserschutz Lauenburg“ mit einem Betrag von 1.200 €

Bei den projektbezogenen Gutachterleistungen werden Messungen, die im Rahmen der begleitenden Baugrunduntersuchungen für die Altstadt von Lauenburg erforderlich sind, durchgeführt.

Anhand der Ergebnisse wird jährlich ein „Geotechnischer Bericht zum Hochwasserschutz Lauenburg - Inklinometermessungen“ vom LLUR gefertigt und den vor Ort Zuständigen für den Hochwasserschutz in der Altstadt zur Verfügung gestellt.

Da es sich um mehrjährige Messungen handelt, wird über den Gutachtentitel das für das entsprechende Haushaltsjahr benötigte Budget berücksichtigt.

Mit diesen, der Stadt Lauenburg und dem Verband Delvenau-Stecknitzniederung nach den Baugrunduntersuchungen des Landes 2014/2015 zugesagten begleitenden Inklinometermessungen unterstützt das Land bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Baugrunderkenntnisse das Hochwasserschutzvorhaben für Lauenburg auch weiterhin.

Titel 1313-119 98 - Einnahmen aus Ersatzzahlungen gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 9 Landesnaturschutzgesetz - Übersicht, welche Maßnahmen bisher aus der Nationalparkstiftung gefördert worden sind und wie die Zinsgewinne aussehen

Für die Verbringung von Hamburger Baggergut in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Nordsee bei Tonne E 3 leistet die Hamburg Port Authority (HPA) zwei Arten von Zahlungen:

A) **Ersatzzahlungen** gemäß Naturschutzrecht für die mit dem Vorhaben verbundenen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG SH als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt der Nordsee. Diese Zahlungen gehen auf **Titel 1313.00.119 98** ein und werden entsprechend § 9 Abs. 5 LNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, verwendet. Die Verwendung der Ersatzzahlungen wurde in der Sitzung des Finanzausschusses von V 5 erläutert. Ersatzzahlungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Nationalparkstiftung.

B) **politisch vereinbarte, freiwillige Zahlungen** der HPA

Diese Zahlungen wurden politisch zwischen HH und SH erstmals im Mai 2013 vereinbart, zunächst in Höhe von **2 € pro Kubikmeter Laderaumvolumen Baggergut** als Grundstock einer noch zu gründenden Nationalparkstiftung. Vor Gründung der Nationalparkstiftung wurden die Zahlungen der HPA in Höhe von 1.985 T€ für 2014 einmalig über den Landeshaushalt eingenommen (Titel 1315.00.28202) und nach Gründung der Nationalparkstiftung 2015 als Grundstock an diese zugewiesen (Titel 1315.00.68604).

Seit der Gründung der Nationalparkstiftung 2015 werden die freiwilligen Zahlungen direkt von der HPA an die Nationalparkstiftung geleistet, sind also nicht Teil des Landeshaushalts. Informationen zur Nationalparkstiftung, u.a. Tätigkeitsberichte und Jah-

resbilanzen, sind unter <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/nationalparkstiftung> zugänglich.

In der politischen Eckpunktevereinbarung SH-HH zum Sedimentmanagement zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein von Februar 2016 wurde die Baggergutverbringung neu geregelt. Die Baggerungen im 1. Halbjahr 2016 wurden noch über das alte Einvernehmen abgerechnet. Die Zulassungen gemäß Ziffer 2 (wasserwirtschaftliches Einvernehmen für Baggergut aus der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe, wasserrechtliche Erlaubnis und naturschutzrechtliche Genehmigung für Baggergut aus den Landeshafengewässern) wurden im April 2016 vom MELUND erteilt. Gemäß **Ziffer 9** sind Zahlungen der HPA von **5 € pro Tonne Trockensubstanz Baggergut** vereinbart. Die Baggerungen seit dem 2. Halbjahr 2016 werden über die neuen Modalitäten abgerechnet.

Die anliegende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher bei Tonne E 3 verbrachten Baggergutmengen und die von der HPA geleisteten, politisch vereinbarten Zahlungen an die Nationalparkstiftung.

Von den Geldern, die die Nationalparkstiftung von der HPA bekommt, können gemäß **Ziffer 10** der Eckpunktevereinbarung innerhalb von 5 Jahren bis zu 6 Mio. € für die in Ziffer 10 genannten Projektzwecke dem MELUND bereitgestellt werden. Diese 6 Mio. € werden auf Sonderkonten der Stiftung verwaltet.

B 1) Für Projekte der **Krabbenfischerei** laufen die Zahlungen über den Landeshaushalt und dort über folgende Haushaltstitel:

- a. **Einnahmetitel:** „1315.00.282 04 Einnahmen für Maßnahmen zur Ausgestaltung der Krabbenfischerei und Stärkung der Nationalpark-Region“;
- b. **Ausgabebetitel:** „1315.00.686 02 Zuschüsse an Sonstige für die Krabbenfischerei im Wattenmeer und zur Stärkung der Nationalpark-Region“;
zusätzlich ist über die Nachschiebeliste 2020 angemeldet:
„1315.00.533 06 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen zur ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Wattenmeer“.

Für die Beratung zur Auswahl von Projekten hat das MELUND einen Beirat eingerichtet, in dem Vertreter*innen der Krabbenfischerei, der Naturschutzverbände, der Region und von Fachbehörden des Landes zusammenarbeiten. Ein wichtiges Projekt, dessen Eigenanteil Schleswig-Holsteins aus den Sondermitteln Krabbenfischerei derzeit finanziert wird, ist CRANIMPACT, ein gemeinsames Forschungsprojekt zu den Umweltauswirkungen der Garnelenfischerei auf Habitate und Lebensgemeinschaften im Küstenmeer der Norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen. Außerdem werden

die Krabbenfischer im Rahmen des sog. Innovationsprogramms unterstützt, wenn sie umweltverträglichere Alternativen zu traditionellen Fangmethoden ausprobieren wollen. Für die Anschaffung und den Test alternativer Fangtechniken erhalten sie einen Zuschuss aus den Sondermitteln Krabbenfischerei. Beide Projekte werden wissenschaftlich u.a. vom Thünen-Institut begleitet. Geplant ist zudem auf Wunsch der Krabbenfischer im Beirat der Bau und Betrieb einer Bilgenwasser-Entsorgungsanlage im Hafen Büsum, die über den LKN.SH realisiert werden soll. Entsprechende Vorkehrungen sind über die Nachschiebeliste 2020 beim Investitionstitel des LKN.SH getroffen worden.

- B 2) Projekte der Inwertsetzung des Weltnaturerbes Wattenmeer werden direkt von der Stiftung abgewickelt.

Die Sedimentmanagementmittel, die gemäß Eckpunktevereinbarung Ziffer 10 für Projekte zur touristischen Inwertsetzung des Weltnaturerbes Wattenmeer verwendet werden sollen, stehen als Kofinanzierung der Projektanträge unter dem Projektdach „NATOURWERT“ im Rahmen der ITI-Initiative¹ der Landesregierung sowie zur Förderung der Seehundstation Friedrichskoog zur Verfügung. Für den Einsatz der EFRE-Mittel sowie der Kofinanzierungsmittel gelten die Regelungen des Landesprogramms Wirtschaft.

Unter dem Projektdach „NATOURWERT“ haben sich Gemeinden und Verbände unter der Federführung der NationalparkService gGmbH (NPS) zusammengetan und erfolgreich am Wettbewerb des MWAVTT zur zukunftsfähigen Regionalentwicklung an der schleswig-holsteinischen Westküste teilgenommen. Durch den naturtouristischen Charakter, den regionalen Fokus auf die Westküste und den Nationalpark und die Projektbeschreibungen sind diese Projekte besonders geeignet, zur vereinbarten „Stärkung der Nationalpark-Region durch eine nachhaltige touristische Inwertsetzung des Weltnaturerbes Wattenmeer“ beizutragen. Ohne den Einsatz der Sedimentmanagementmittel könnte das Projektdach NATOURWERT nicht ausfinanziert werden und somit das höchstbewertete ITI-Konzept nicht in die Umsetzung gelangen.

Bei den Maßnahmen nach B 1) und B 2) handelt es sich also nicht um Förderungen der Nationalparkstiftung aus Erträgen des Stiftungskapitals, sondern um Sondermittel der Stiftung, die für Projekte zur Verfügung stehen.

¹ ITI = Integrierte Territoriale Investitionen „Energie- und Tourismuskompetenzregion Westküste“ (ITI-Westküste), ein Teilprogramm des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung der zukunftsfähigen Regionalentwicklung an der Westküste, siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/iti_Westkueste.html

Titel 1313-546 01 (MG 02) - Vermischte Ausgaben im Rahmen des Wolfsmanagements - die Ausgaben für div. Beschaffungen, insbesondere die Höhe der Ausgaben für Kadaversäcke, Einweghandschuhe, Tupfer, sind näher zu erläutern

Es handelt sich bei den benötigten Ausrüstungsteilen um Verbrauchsmaterialien, die zwingend bei der Bearbeitung potentieller Wolfsrisse aus verschiedenen Gründen benötigt werden. So werden Einweghandschuhe, Schutzanzüge und Leichenhüllen zum Transport von Tierkadavern benötigt, die aufgrund der herrschenden Fundumstände einer veterinär-pathologischen Untersuchung im schleswig-holsteinischen Landeslabor zugeführt werden müssen. Zum einen sind hier verschiedene hygienische Vorgaben zu beachten, zum anderen spielen Selbstschutzaspekte in Bezug auf die Rissgutachter eine große Rolle – es treten immer wieder einmal Krankheiten bei tot aufgefundenen Nutztieren auf, die auch auf Menschen übertragen werden können. Aus diesem Grund bedarf es sorgfältiger dahingehender Belehrungen im Rahmen der Fortbildung zum Rissgutachter. Andere Materialien werden im Rahmen der Verursacherermittlung bei potentiellen Nutztierrißen benötigt – z.B. Tupfer zur genetischen Ermittlung. Diese Ergebnisse werden benötigt, um Ausgleichszahlungen für betroffene Nutztierhalter gewähren zu können. Weiterhin werden verschiedene Daten zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Monitoringverpflichtungen benötigt.

Der Umfang der benötigten Materialien – die aus den oben genannten Gründen fast ausschließlich nur einmalig verwendet werden dürfen – ist direkt mit der Menge der potentiell gemeldeten Wolfsrisse verknüpft. Die Zahl dieser Ereignisse ist insbesondere mit dem Wolfsjahr 2018/2019 im Vergleich mit vielen Vorjahren stark angestiegen.

Titel 1318-533 01 (MG 04) - Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit - konkretere Angaben zu den in 2020 geplanten Vorhaben

Für 2020 stehen folgende Vorhaben im Zentrum der Arbeiten:

- Neuaufstellung NH-Preis
- Erstellung BNE-Gesamtstrategie
- Veröffentlichung des NH-Berichtes
- Unterstützung des Vorhabens zur Stärkung des Binnenland-Tourismus

Die Arbeiten an einer Gesamtstrategie für Bildung für Nachhaltige Entwicklung wurden im Oktober mit einem Stakeholder-Workshop gestartet und sollen bis III/2020 abgeschlossen sein. Die Planungen sehen vor, nun Verwaltungsintern entlang der Bildungsbiografie Bausteine für eine Strategie zu entwickeln. Diese sollen dann in einem weiteren Workshop mit den Vorstellungen von Stakeholdern abgeglichen werden, bevor die Strategie ausformuliert wird. Abschließend soll eine weitere Beteiligung durchgeführt werden. Für die Beteiligungsformate sowie für die Finalisierung des Textes zur Veröffentlichung sind entsprechende Finanzmittel eingeplant, um externe Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. (Geplant: 25 T EUR)

Mit der Verleihung des Nachhaltigkeitspreises 2019 haben sich die bisherigen Partner Haus am Schüberg und Christian-Jensen-Kolleg aus der bisherigen Zusammenarbeit zurückgezogen. Es wird deshalb für die Ausschreibung des Preises 2021, die in der zweiten Jahreshälfte 2020 vorgesehen ist, ein neuer Partner für das operationelle Geschäft gesucht. Da nicht gesichert ist, dass ein Dienstleister zu den bisherigen Konditionen gefunden wird, wird hier mit einer leichten Erhöhung geplant. (Geplant: 10 T EUR)

Nach Erstellung eines Indikatoren-Berichtes zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in Schleswig-Holstein entlang der UN-Nachhaltigkeitsziele wird erforderlich werden, den Indikatorenbericht für die Veröffentlichung grafisch aufzubereiten. Die Publikation soll begleitet werden durch verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Entsprechend wurden Mittel für externe Dienstleistungen eingeplant. (Geplant: 10 T EUR)

Um Nachhaltigkeitsaspekte auch im Binnenland-Tourismus zu stärken, unterstützt das MELUND das Projekt „Schatztruhe Binnenland“ auch im Jahr 2020 mit 7500 EUR.

Titel 1318-681 01 - Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger - Übermittlung einer Förderrichtlinie sowie - falls vorhanden - einer Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die anliegende Förderrichtlinie ist mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof abgestimmt und wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung wird bei der Erarbeitung einer neuen Förderrichtlinie nicht erstellt, jedoch eine Abschätzung der kostengünstigsten Variante für die administrative Abwicklung. Da bei den beiden Dienstleistern des Landes (IB.SH und WTSH) keine für das geplante Förderprogramm nutzbare IT-Lösung zur Verfügung steht, wurde eine Softwarelösung mit Dataport gewählt, die beim LLUR zum Einsatz kommen soll. Dieses Vorgehen vermeidet Lizenzzahlungen an Dritte und ermöglicht zudem, für neue „Massen“-Förderangebote in der Zukunft diese Software mit geringem Anpassungsaufwand erneut einzusetzen.

Titel 1319-684 01 - Zuwendungen für den Betrieb von Tierheimen - in Verbindung mit Titel 1319-892 01 - Zuschüsse für investive Maßnahmen in Tierheimen - muss wie bisher eine Negativbescheinigung vorgelegt werden oder gibt es diese nicht mehr? Es wird um Vorlage der aktuellen Richtlinie gebeten.

Gem. Ziffer 5.4 der beigefügten Richtlinie sind Mittel Dritter, insbesondere der Kommunen, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind immer zu beantragen bevor ein Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein gestellt wird. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung. Werden andere öffentliche Mittel für ein Vorhaben gewährt, dürfen die Gesamtzuswendungen aus öffentlichen Mitteln bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Titel 1320-892 20 (MG 03) - Zuschüsse im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms - Mitteilung des voraussichtlichen Mittelabflusses in 2019

In 2019 werden bis zum Jahresende im Rahmen von AFP Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1.141.158 € abfließen. Es handelt sich um 100% EU-Mittel (Umschichtungsmittel aus der ersten Säule) ohne Kofinanzierung durch Bund und Land (GAK).

Titel 1320-883 04 - Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung an Gemeinden und Gemeindeverbände - Begründung für die Erhöhung des Ansatzes

2020 gegenüber 2019 vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Mittelverwendungen in 2019 den Ansatz deutlich überschreiten

Insgesamt sind in der Maßnahmengruppe 09 des Kapitels wie im Vorjahr 23.375 T€ GAK-Mittel veranschlagt. Hinzu kommen die ELER-Mittel für die Maßnahme 7.2 (Wegebau) und 7.4 (Basisdienstleistungen) entsprechend dem aktuellen ELER-Finanzplan. Es besteht Deckungsfähigkeit innerhalb der Maßnahmengruppe. Die Aufteilung in der Maßnahmengruppe richtet sich nach den eingehenden Förderanträgen. Der Abfluss der ELER-Mittel steigt erfahrungsgemäß im Laufe der Förderperiode, da der Beginn der Förderperiode oft noch von den Projektträgern für Planungen genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dorit Kuhnt

3 Anlagen

Mengen des bei Tonne E 3 verbrachten Baggerguts (seit 2005) und Zahlungen der HPA an die Nationalparkstiftung (seit 2014)

Rechtliche Grundlage	Zeitraum	Baggermenge Kubikmeter Laderaumvolumen	Zahlungen an die NP-Stiftung in €	Bemerkungen
Wasserwirtschaftliches Einvernehmen	2005 - 2007	Σ 4,5 Mio. m³		zulässige Gesamtmenge ausgeschöpft
Wasserwirtschaftliches Einvernehmen	2008 – Juni 2016	Σ 5,66 Mio. m³		zulässige Gesamtmenge von 6,5 Mio. m³ nicht ausgeschöpft
davon	2013	Keine Baggergutverbringung	bei Tonne E 3	seit 2013 politisch vereinbarte Zahlungen: 2 € pro m³ Baggergut
	2014	992.503 m³	1.985.006 €	
	2015	2.009.004 m³	4.018.008 €	
	2016/01 - 06	629.779 m³	1.259.558 €	
			Σ 7.262.572 €	

Auf Basis der Eckpunktevereinbarung SH-HH zum Sedimentmanagement gilt seit der Neuregelung der Zulassungen 2016:

Wie seit 2005 ist für die Verbringung von Baggergut aus der hamburgischen Delegationsstrecke der Bundeswasserstraße Elbe das wasserwirtschaftliche Einvernehmen des MELUND erteilt worden. Neu ist, dass seit Mitte 2016 auch Baggergut aus den Hamburger Landeshäfen verbraucht werden darf. Dafür sind eine wasserrechtliche Erlaubnis und eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden.

seit Juli 2016 politisch vereinbarte Zahlungen: 5 € pro t TS (Tonne Trockensubstanz) Baggergut

Rechtliche Grundlagen	Zeitraum	Baggermenge Tonnen Trockensubstanz	Zahlungen an die NP-Stiftung in €	Bemerkungen
Zulassungen vom 25.4.2016	2016 / 07 - 12	1.211.736 tTS	6.058.680 €	
	2017	1.459.791 tTS	7.298.955 €	
	2018	1.248.091 tTS	6.240.455 €	
	2019	Daten liegen noch nicht vor		

Die zulässige Gesamtmenge von 5 Mio. tTS der Zulassungen von 2016 war im Oktober 2019 ausgeschöpft. Die Verlängerungen 2019 – 2024 gemäß Ziffer 2 der Eckpunktevereinbarung wurden am 14.10.2019 erteilt.

Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Programm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Präambel

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie:

Der Klimawandel und die Erderwärmung sind die drängendsten Probleme unserer Zeit. Deutschland hat sich verpflichtet, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen und Schleswig-Holstein wird seinen Beitrag hierzu leisten. Um im Land Impulse für den Klimaschutz zu setzen und die Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Klimaschutzanstrengungen zu unterstützen, fördert das Land direkte Investitionen in den Klimaschutz. Die Förderung soll den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar zu Gute kommen, denn jeder Beitrag zum Klimaschutz durch den Einzelnen trägt dazu bei, die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

1. Förderziel und Zweck

- 1.1. Ziel des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen unterstützt werden und möglichst unkompliziert einen Zuschuss vom Land erhalten, wenn sie selbst eine Investition in den Klimaschutz tätigen.
- 1.2. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe
 - dieser Richtlinie,
 - der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsordnung (LHO),
 - der Landshaushaltsordnung,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P),Zuwendungen für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die nachfolgend genannten Anschaffungen und Maßnahmen können unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1 bis 4.15 nach Maßgabe der Nummern 5.2.1 bis 5.2.10 dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1. Lastenfahrräder
- 2.2. Errichtung eines Ladepunktes zur Ladung von Elektrofahrzeugen (Wallbox)
- 2.3. Stromspeicher
- 2.4. PV-Balkonanlagen

- 2.5. Solarthermieanlagen
- 2.6. Installation einer nichtfossilen Heizungsanlage
- 2.7. Einrichtung eines Fernwärmeanschlusses
- 2.8. Errichtung eines Gründaches
- 2.9. Regenwasserzisternen
- 2.10. Elektrofahrräder

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein haben. Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Förderung ausgeübt werden. Pro Person ist nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme gem. Ziffer 2 möglich. Dieselbe Maßnahme kann nicht mehrfach gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Lastenfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrräder, welche eine feste Vorrichtung am Rahmen des Fahrrades aufweisen, welche zum Transport sperriger Güter und großer Lasten geeignet und bestimmt ist. Lastenfahrräder mit Elektromotor können bei Erfüllung der Voraussetzung gem. 4.10. als Elektrofahrrad gefördert werden. Darüber hinaus sind Lastenfahrräder förderfähig, welche auch dem Zweck des Transports von Kindern oder Kleintieren dienen. Nicht gefördert werden Fahrräder, die mit einer fossilen Hilfsmotor angetrieben werden, Fahrradrickschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung gedacht sind.
- 4.2. Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs bestimmte Einrichtung, an der Strom mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und höchstens 22 kW an ein Elektromobil übertragen werden kann.
- 4.3. Stromspeicher im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die das Einspeichern von elektrischer Energie gewährleisten sowie das Speichern und Entladen der elektrischen Energie ermöglichen. Dabei können verschiedene Technologien zum Einsatz kommen, beispielhaft zu nennen sind hier Batteriespeicher, Salzwasserbatterie und Redox-Flow-Systeme, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Der Stromspeicher muss mindestens eine Kapazität von 3 kWh besitzen.

Voraussetzung für die Förderung eines Stromspeichers ist das Vorhandensein oder die Neuerrichtung einer Gebäude-PV-Anlage mit einer Mindestleistung von 5 kWp und deren Anschluss an den Stromspeicher.

- 4.4. PV-Balkonanlagen sind Anlagen, welche eine Mindestleistung von 300 W und eine Höchstleistung von 600 W aufweisen und welche die Voraussetzungen nach VDE VDE-AR-N 4105 erfüllen muss. Ferner darf für die eingespeiste Strommenge keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

- 4.5. Solarthermieanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung, die der Warmwasserbereitung, der Raumheizung oder einer kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung dienen. Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z.B. Schwimmbadabsorber).

Solarkollektoren sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar-Keymark tragen. Das Solar-Keymark Zertifikat sowie der dem Zertifikat zugrundeliegende Prüfbericht nach EN 12975-1 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts müssen der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

Die Solarthermieanlage muss eine Mindestfläche von 3 m² aufweisen. Die Solarthermieanlage muss sich an der Wohnanschrift des Antragssteller befinden. Dabei kann es sich auch um ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten handeln.

- 4.6. Nichtfossile Heizungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen zur Erzeugung von Wärme auf Basis Erneuerbarer Energien. Hierzu zählen u.a. Wärmepumpen und Stromheizungen sowie Pellet- und Hackschnitzelanlagen sofern sie zur alleinigen Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Wird Strom zur Wärmeerzeugung eingesetzt, so muss die Stromlieferung als 100% Grünstrom gemäß Energiewirtschaftsgesetz ausgewiesen sein. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden¹.
- 4.7. Die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses im Sinne dieser Richtlinie ist die Herstellung der tatsächlichen Voraussetzungen für einen neuen Anschluss an ein bestehendes oder neues Nah- oder Fernwärmenetz, welches aus mindestens 10 Anschlusspunkten besteht. Davon umfasst sind die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses inklusive der Wärmeübergabestation, der Baukostenzuschuss sowie notwendige Installationsarbeiten. Zuwendungsfähig sind nur die auf den Antragsteller entfallenden Kosten.
- 4.8. Die Herstellung eines Gründaches im Sinne dieser Richtlinie ist die Neuerrichtung eines Gründaches auf einem Wohnhaus. Nicht umfasst sind Gründächer auf Garagen, Carports oder Gartenhäusern. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, welche aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder gesetzlichen Verpflichtung, wie z.B. Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, durchgeführt werden müssen oder für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält. Es werden nur Dachbegrünungen gefördert, die von einer Fachfirma durchgeführt werden. Die Begrünung muss auf Dauer angelegt sein.

¹ Nähere Informationen finden Sie <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweisregister-hknr#ausland> oder bei Ihrem Energieversorger.

- 4.9. Eine Regenwasserzisterne im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorrichtungen und Behälter, welche zum Zwecke der Speicherung von Regenwasser errichtet werden und ein Mindestfassungsvermögen von 2.500 l besitzen. Die Regenwasserzisterne muss auf einem privaten Grundstück des Zuwendungsempfängers errichtet werden.
- 4.10. Elektrofahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrräder, welche über einen Elektromotor bis maximal 250 Watt verfügen und den Fahrer während des Tretens bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützen². Für die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie muss der Akkumulator mindestens eine Kapazität von 400 Wh besitzen.
- 4.11. Der Standort des geförderten Projektes i.S.v. 2.2.-2.9. muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.12. Es darf sich bei den geförderten Gegenständen weder um einen Eigenbau, einen Prototyp, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung handeln.
- 4.13. Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen ist nicht förderfähig.
- 4.14. Zubehörteile und Umbausätze werden nicht gefördert.
- 4.15. Das Datum des Kaufvertrages bzw. der verbindlichen Bestellung muss zwischen dem 1.1.2020 und 31.12.2022 liegen. Zwischen der Antragsstellung und dem Datum des Kaufbelegs dürfen maximal 60 Kalendertage liegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung und Finanzierungsart

Die Zuwendung ergeht als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von 50% bis zur Höhe der in den Nummern 5.2.1 bis 5.2.10 als Höchstfördersumme genannten Pauschalbeträge und bei Erfüllung der Voraussetzungen der Nummern 5.2.2. und 5.2.3. als Anteilsfinanzierung bis zu 75% der Kosten bis zur jeweiligen Höchstfördersumme.

5.2.1. Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Lastenfahrräder gem. Ziff. 2.1 in der Regel 400 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt.

5.2.2. Die Höhe der Zuwendungen beträgt für die Errichtung eines Ladepunktes (Wallbox) zur Ladung von Elektrofahrzeugen gem. Ziff. 2.2 in der Regel 400 € für die

² Vgl. Definition Pedelec § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz

Wallbox und 400 € für die Installation- und Anschlusskosten sowie ggf. Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, die Installations- und Anschlusskosten sowie die Kosten für die Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses, begrenzt. Für den Fall, dass die Wallbox gemeinsam mit einer Neuinstallation einer PV-Dachanlage von mindestens 5 kWp errichtet wird, erhöht sich der Förderbetrag für die Wallbox auf 75% der förderfähigen Kosten, begrenzt auf maximal 600 €.

- 5.2.3. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Stromspeicher gem. Ziff. 2.3 in der Regel 800 € für den Stromspeicher und 200 € für die Installations- und Anschlusskosten. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten sowie die Installations- und Anschlusskosten, begrenzt. Für den Fall, dass der Stromspeicher gemeinsam mit einer Neuinstallation einer PV-Dachanlage von mindestens 5 kWp errichtet wird, erhöht sich der Förderbetrag für den Stromspeicher auf 75% der förderfähigen Kosten, begrenzt auf maximal 1.200 €.
- 5.2.4. Die Höhe der Zuwendung für PV-Balkonanlagen gem. Ziff. 2.4. beträgt 200 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt.
- 5.2.5. Die Höhe der Zuwendung für eine Solarthermieanlage gem. Ziff. 2.5. beträgt 500 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt.
- 5.2.6. Die Höhe der Zuwendung für eine nichtfossile Heizungsanlage gem. Ziff. 2.6. beträgt 500 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt.
- 5.2.7. Die Höhe der Zuwendung für den Fernwärmeanschlusses gem. Ziff. 2.7. beträgt 500 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt. Für den Fall, dass der zuständige Energieversorger einen Anschlussbonus oder eine Förderung gewährt, so wird die Förderung nur in der Höhe gewährt, dass die Summe aus Bonus und Förderung die vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Kosten nicht überschreiten.
- 5.2.8. Die Höhe der Zuwendung für die Errichtung eines Gründaches gem. Ziff. 2.8. beträgt 500 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt.
- 5.2.9. Die Höhe der Zuwendung für eine Regenwasserzisterne gem. Ziff. 2.9. beträgt 400 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten begrenzt.
- 5.2.10. Die Höhe der Zuwendungen für ein Elektrofahrrad gem. Ziff. 2.10. beträgt in der Regel 400 €. Die Förderung ist auf 50% der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt.

5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Anschaffungskosten sowie für die Ziffern 2.2., 2.3., 2.5., 2.7. auch die Installations- bzw. Anschlusskosten.

Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination der Zuschüsse aus dem vorliegenden Förderprogramm mit Zuschüssen, Krediten und Zulagen aus anderen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

7.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum des Antragsstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist). Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügen.

7.3. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.

7.4. Die Summe aller staatlichen Subventionen, Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

7.5. Härtefallregelung und besonderes landespolitisches Interesse

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

7.6. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8. Verfahren

8.1. Bewilligungsstelle

8.1.1. Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

8.1.2. Die Bewilligungsstelle ist mit Fragen zur Antragstellung und der Abwicklung der Förderung beauftragt.

8.2. Verfahren

8.2.1. Antragsverfahren

Die Zuwendungen sind auf dem bereitgestellten Antragsvordruck beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
zu beantragen.

Antragsformulare, die gleichzeitig den Verwendungsnachweis beinhalten, können auf der Website des LLUR
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html
heruntergeladen werden oder direkt beim LLUR unter der E-Mail angefordert werden. Das Antragsformular muss unterschrieben eingereicht werden. Neben dem Antragsformular ist der Kaufvertrag einzureichen.

8.2.2. Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach der Prüfung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien entschieden.

8.2.3. Auszahlungsverfahren

8.2.3.1 Der Zuschuss wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in einer Summe ausgezahlt.

8.2.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes

Gl.Nr. 6614.9

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 17. Juli 2019 – V 244 -

1 Förderziel und Zweckungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung der Leistungen des ehrenamtlichen Tierschutzes, hier insbesondere Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen. Ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- 2.1 Errichtung und Erweiterung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen.
- 2.2 Neu-, Aus- und Umbau von Gebäuden im Zusammenhang mit 2.1.
- 2.3 Erwerb von Gebäuden im Zusammenhang mit 2.1, soweit diese ausschließlich zur Unterbringung und Pflege von herrenlosen Tieren oder von Tieren, die vom Besitzer ausgesetzt oder diesem abhandengekommen bzw. weggenommen worden sind, benötigt werden.
- 2.4 Ausstattung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen (z.B. Zwinger, Käfige, Geräte).
- 2.5 Andere Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen (z.B. Tierarzt- und Quarantäneräume, Sanitärräume sowie Räume, die der Verwaltung des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung dienen, Sanitärräume, Heizungs- und Lüftungsanlagen). Dies beinhaltet nicht die laufende Unterhaltung u.ä. (siehe Ziffer 2.9).
- 2.6 Außerdem können bei Vorliegen einer besonderen Begründung gefördert werden:
Der Erwerb von Fahrzeugen und deren Zubehör (z.B. Anhänger) zum Transport von Tieren.
Nach diesen Richtlinien sind nicht förderungsfähig:
- 2.7 Aufwendungen für Räume, die der sonstigen Arbeit des Vereins dienen (z.B. Tagungsräume).
- 2.8 Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers einschließlich Aufwendungen für die Fortbildung.

- 2.9 Die laufende Unterhaltung der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen.
- 2.10 Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben.
- 2.11 Kosten für Richtfeste und Einweihungen.
- 2.12 Kosten für technische und funktionale Planungen.
- 2.13 Öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben.
- 2.14 Die Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- 2.15 Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde kann auf begründeten Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn nach Maßgabe der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen. Ein Anspruch auf Bewilligung entsteht nicht.

- 2.16 Zum Zwecke der Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe Ziffer 7.3) in einem Bericht darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Zielsetzung erreicht wurde. Der Bericht soll dazu auch Zahlenangaben enthalten (Anzahl der aufgenommenen und abgegebenen Tiere nach Tierarten und Jahren getrennt). Dies ist zusätzlich in einem revisionssicheren Ein- und Ausgangsbuch festzuhalten bis zum Ende der Zweckbindung (siehe Ziffer 6.5).

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nur juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die ehrenamtlich vorwiegend Belange des Tierschutzes verfolgen. Der Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz oder einer dieser entsprechenden Erlaubnis nach altem Recht ist zwingend erforderlich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Aufwendungen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen dem Tierschutz dienen. Bei einer Förderung sollen vorrangig solche Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen berücksichtigt werden, die eine überregionale Funktion in Schleswig-Holstein erfüllen.
- 4.2 Außer den in § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften genannten Zuwendungsvoraussetzungen muss das Folgende erfüllt sein: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss, sofern sie oder er bereits früher Zuwendungen für Tierschutzmaßnahmen erhalten hat, den Zuwendungsbedingungen nachgekommen sein. Hierzu zählt insbesondere der fristgerechte Nachweis der Verwendung.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Bewilligungsbehörde setzt im Einzelfall den Zuwendungsbetrag und den Anteil an den Gesamtausgaben fest. Dabei finden das Landesinteresse an den zu fördernden Maßnahmen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers Berücksichtigung.

5.3 Die Zuwendung des Landes darf 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Summe von jeweils 50.000,00 € pro Maßnahme nicht übersteigen.

5.4 Mittel Dritter, insbesondere der Kommunen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Diese Mittel sind immer zu beantragen bevor ein Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein gestellt wird. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung. Werden andere öffentliche Mittel für ein Vorhaben gewährt, dürfen die Gesamtzusammenfassungen aus öffentlichen Mitteln bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.5 Projektbezogene Spenden und sonstige projektbezogene Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzusetzen.

5.6 Unbare Eigenleistungen werden grundsätzlich als förderfähig anerkannt (bis maximal 70 von Hundert).

Aus Gründen der Sparsamkeit und Gleichbehandlung mit anderen Zuwendungsempfängern sind Eigenleistungen auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes beschränkt.

5.7 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Pro laufendem Haushaltsjahr werden maximal drei Maßnahmen pro Zuwendungsempfänger mit jeweils maximal 50.000,00 € (siehe Ziffer 3 und Ziffer 5.3) gefördert.

6.2 Bei Zuwendungen, die eine Gesamtzusammenfassung im Sinne dieser Richtlinie in Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen, ist das Vorlegen eines Kostenvoranschlages für jeden an Firmen zu vergebenden Auftrag ausreichend. Bei Zuwendungen, mit einer Gesamtzusammenfassung von mehr als 10.000,00 € ist das Vorlegen von drei Kostenvoranschlägen für jeden an Firmen zu vergebenden Auftrag notwendig.

6.3 Die bewilligte Zuwendung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Festlegung des Zeitpunktes ist § 34 Abs. 2 LHO zu beachten. Die Zuwendung muss in diesem Fall aber spätestens sechs Monate nach Auszahlung bzw. bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraumes verwendet werden.

6.4 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gebäude nach Ablauf von 25 Jahren, über Gegenstände nach Ablauf von zehn Jahren seit Auszahlung der Zuwendung frei verfügen (Nr. 4.1 ANBest-P). Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz und dem Landesverwaltungsgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen werden. Die Verwendung der Fördermittel durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen an Dritte.

6.7 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt, die beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, V 24, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel (Bewilligungsbehörde) sowie im Internet erhältlich sind. Der Antrag soll möglichst frühzeitig im Kalenderjahr und drei Monate vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Mit dem Förderantrag sind vorzulegen:

- eine genaue Projektbeschreibung einschließlich der Bedeutung und der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme für den Tierschutz,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen,
- einen bzw. drei Kostenvoranschläge für jeden an Firmen zu vergebenden Auftrag (siehe Ziffer 6.2),
- ein Zeitplan, aus welchem die ungefähre zeitliche Durchführung des Vorhabens (Anfang, Ende, Zwischenziele) hervorgeht,
- eine Stellungnahme der zuständigen Veterinärbehörde, insbesondere zur Auslastung und zum künftigen Bedarf des Tierheims bzw. der tierheimähnlichen Einrichtung,
- eine Kopie der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz,
- Stellungnahme des Dachverbandes (sofern vorhanden) zur beabsichtigten Maßnahme
- eine Erklärung, ob und inwieweit Fördermöglichkeiten für das Vorhaben über Programme anderer Stellen (beispielsweise Kommunen, Organisationen) gegeben sind (siehe Anlage).

Anl.

7.2 Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung nur auf schriftliche Anforderung aus. Ein entsprechendes Formular erhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungsempfänger, die mehrere Maßnahmen pro Haushaltsjahr durchführen und bei denen die Gesamtzuwendungssumme 50.000 € im Haus-

haltsjahr überschreitet, erbringen einen Verwendungsnachweis, der den Vorgaben der Ziffer 6.2 der ANBest-P entspricht.

Zuwendungsempfänger, die eine Maßnahme pro Haushaltsjahr durchführen oder deren Gesamtzuwendungssumme auch bei mehreren Maßnahmen 50.000 € im Haushaltsjahr nicht überschreitet, legen einen vereinfachten Verwendungsnachweis vor. Dieser Nachweis besteht gemäß Ziffer 6.3 der ANBest-P aus einem kurzem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind, sowie der notwendigen Belege (siehe auch Ziffer 2.16).

In den Belegen über Eigenleistungen sind u.a. anzugeben:

- Ort, Art und Tag der einzelnen Arbeiten
- Namen und geleistete Stunden der beschäftigten Arbeitskräfte (mit Stundenzettel und Unterschrift) sowie die Höhe der Entlohnung (bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns).

7.4 Nicht benötigte Mittel sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zu erstatten. Dies gilt auch für nachträglich aufgetretene Vergünstigungen jeglicher Art.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. Juli 2022. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes“ vom 25. Juni 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 611)*) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 750

*) Gl.Nr. 6614.7

Anlage zur „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tierschutzes“

Erklärung über andere Zuwendungsmöglichkeiten des Vorhabens

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass über Programme anderer Stellen (bspw. Kommunen, Organisationen) keine weiteren Zuwendungsmöglichkeiten gegeben sind.

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass über Programme anderer Stellen (bspw. Kommunen, Organisationen) folgende weitere Zuwendungsmöglichkeiten gegeben sind:

➤

➤

➤

➤

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschriften / Vereinsstempel
